



## Merkblatt Gehölzunterhalt

V 1.1/11.03.2022; Erlassen von der Verwaltungskommission am 30.03.2022; im Vollzug ab 01.04.2022  
In diesem Merkblatt wird die männliche Form verwendet, weibliche Personen sind mitgemeint.

### Anlass

Dieses Merkblatt bezweckt den einheitlichen Unterhalt von Gehölzen im Eigentum der LM und soll die Berechtigungen für landwirtschaftliche Abgeltungen und andere Beiträge regeln.

### Hecken

Hecken werden grundsätzlich durch die Werkgruppe der LM gepflegt. Bestehende Gebrauchsleihen und Pachtverträge werden auf den nächstmöglichen Termin hin gekündigt. Laufzeiten von Verträgen mit Dritten können dabei fallweise berücksichtigt werden (Vernetzung, Landschaftsqualität, Naturschutz). Der Krautsaum von Hecken kann Landwirten zur Nutzung übertragen werden.

Durch die LM unterhaltene Hecken, Feld- und Ufergehölze dürfen nicht zu Direktzahlungen oder zu anderen Beiträgen angemeldet werden. Die LM schliesst über selbstbewirtschaftete Gehölze eigene Bewirtschaftungsverträge gemäss den kantonalen Bestimmungen ab (GaöL; sGS 671.7 / Abgeltungsverordnung; SRSZ 721.111).

### Einzelbäume und Alleen

Einzelbäume, Kopfweiden, Baumgruppen und Alleen, die im Massenland oder in den Böschungen der LM stehen, werden durch die LM nach eigener Massgabe gepflanzt, gepflegt und gefällt. In der Regel werden abgehende Bäume am gleichen Kanal in mindestens gleicher Anzahl ersetzt.

Bäume innerhalb von verpachteten Flächen dürfen durch die Pächter zu Direktzahlungen und anderen Beiträgen angemeldet werden. Die LM schuldet dem Pächter keine Entschädigung für gepflanzte oder abgehende Gehölze. Für Bäume, die ausserhalb von selbst bewirtschafteten Flächen stehen, dürfen weder Verträge abgeschlossen noch Beiträge bezogen werden.



## **Auswirkungen auf Nachbargrundstücke**

Standortgerechte Uferbestockung dient der Wiederherstellung der natürlichen Funktionen eines Gewässers. Die öffentlichrechtlichen Bestimmungen gemäss Gewässerschutzgesetz und Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz gehen den privatrechtlichen Abstandsvorschriften vor.

Herabfallende Blätter und Äste gelten gemäss Rechtsprechung nicht als übermässige Einwirkungen auf die angrenzenden Landwirtschaftsflächen und sind zu dulden. Anfallende Äste können an der nächsten Strasse aufgehäuft werden zur Abführung durch die LM.

## **Schutz der Gehölze**

Der Pächter vermeidet bei der Bewirtschaftung eine Beschädigung der Bäume. Insbesondere sind folgende Vorschriften zu beachten:

- Es dürfen keine Isolatoren in die Bäume gedreht werden. Auch Drähte und andere Umschlingungen sind zu vermeiden (Einwuchs!).
- Bäume und Hecken sind bei Beweidung ausreichend abzufrieden, um Trittschäden an den Wurzelanläufen und Frassschäden zu vermeiden.
- Bäume und Sträucher sind beim Grasschnitt zu schonen. Wurzelausschläge dürfen gemäht werden.



*Isolatoren und Drähte wachsen innerhalb weniger Jahre ein.*



*Die ursprünglichen Windschutzalleen werden seit einigen Jahren vermehrt durch Hecken ersetzt.*